

müssen. Die Interessenten sind nur mit ihrem Geldbeutel bei der Sache interessiert, ob dieser aber der *spiritus familiaris* ist, der die besten Rathschläge erteilt, ist sehr zu bezweifeln. Entscheiden wir uns für das System des Schutzes, so meine ich doch immer, daß der Entwurf denselben auf zu lange und auf eine unzulässige ungleiche Zeit ausdehnt, nämlich auf die Lebenszeit des Autors und auf 30 Jahre nach seinem Tode. Denjenigen Autoren also, die früh sterben, wird ihr Autorrecht abgekürzt gegenüber denen, die lange leben. Die Zeit muß deshalb gleich und auf 15 oder 28 Jahre wie in England normirt werden. Das Autor- und Verlagsrecht besteht keineswegs seit Erschaffung der Welt; es stammt nicht einmal aus dem Mittelalter, sondern aus der Blüthezeit des territorialen Fürstenthums, das für alle möglichen Vorrechte in Anspruch nahm und dieselben in kleinen Dosen an seine Günstlinge in Form von Privilegien vertheilte und zwar als *privilegia singulorum*. Gemeinsame Gesetzgebung bestand damals noch nicht, wollen wir sie schaffen, so müssen wir auch gleichzeitig die Jurisdiction in einem Rechtskörper verkörpern, wenn die Rechtsprechung nicht nach allen Seiten hin auseinandergehen soll. Auch außerhalb des Bundes, in Süddeutschland, in Oesterreich, in andern europäischen Ländern und außereuropäischen Welttheilen gibt es Deutsche. Wollen wir deshalb eine Grundlage für unser Autorrecht schaffen, so muß sie so sein, daß sie auf dem Wege internationaler Verträge ausgedehnt werden kann, soweit die deutsche Zunge reicht. Diese Vorlage wird die deutschen Autoren schwerlich gegen die Piraterie im Auslande schützen und von der Volkvertretung jenseits des Oceans schwerlich acceptirt werden. Das Autorrecht ist ein Monopol, das das Product vertheuert und zwar um so mehr, je länger die Dauer des Autorrechts ausgedehnt wird. Da wir es für die Gegenwart nicht ganz entbehren können, so müssen wir seine Nachtheile möglichst zu beseitigen suchen und ihm eine möglichst kurze Dauer geben. Dann werden die Schriftsteller besser fahren als bei einer langen Dauer des Autorrechts. In Frankreich und England spritzen die neuen Auflagen in ebensoviele Wochen hervor als bei uns in Jahren; die dritte Auflage ist dort schon so billig, daß selbst Unbemittelte sich das Werk kaufen können; bis das bei uns bei Schiller und Goethe möglich war, haben wir ein halbes Jahrhundert warten müssen. Das kommt einfach daher, daß durch eine Unzahl von Sortimentbuchhandlungen die Bücher gegen einen Aufschlag, der in solcher Höhe nur noch beim Wein- und Cigarrenhandel vorkommt, bei uns vertrieben werden, während in England durch die öffentlichen Versteigerungen das Werk in kurzer Zeit in Umlauf gebracht wird. Das Monopol des Autorrechts führt überdies zu einer übermäßigen Steigerung der Production und zu einer auffallenden Verminderung der Consumption, d. h. des Bücherkaufs. Die bestituirten Menschen geniren sich nicht, weil die Bücher zu theuer sind, sie in schmutzigen und widerwärtigen Exemplaren, wie sie in England kein Kutscher und in Frankreich keine Köchin in die Hand nimmt, aus den Leihbibliotheken zu beziehen. (Heiterkeit.) Ja ich kenne den Fall, daß ein süddeutscher Fürst das Buch eines in in seiner Residenz wohnenden Schriftstellers zu lesen wünschte. Der Hofmarschall bekam den Befehl, das Buch zu besorgen. Anstatt es zu kaufen, ging dieser zu dem Schriftsteller und ließ sich ein Exemplar für Se. Majestät schenken. Ich finde unseren Buchhandel nicht im geringsten bewundernswerth gegenüber dem englischen und französischen. Vergleichen Sie z. B. die Honorare der englischen und französischen Romanschriftsteller mit denen der deutschen! Jene sind bedeutend höher; und doch werden Sie einen Roman von Gustav Freytag nicht für schlechter halten als einen von George Sand, oder einen von Berthold Auerbach schlechter als einen Roman von Victor Hugo. Muß da nicht etwas faul in Deutschland sein? 60 Jahre soll nach dem Entwurfe das Autorrecht dauern. Wer soll denn davon Vorthheil ziehen? Der Autor wird keinen Pfennig mehr bekommen, als wenn das Autorrecht kürzer wäre? Sie vertheuern damit also nur noch mehr die geistige Nahrung, die ohnehin schon theuer genug ist. Die Erben werden gleichfalls keinen Nutzen davon haben. Ich habe die Ehre, zwei Enkel Goethe's zu kennen, habe aber nie gehört, daß sie durch die Werke ihres Autors Millionäre geworden sind. Wollen Sie dagegen die Verleger zu Millionären machen, so stimmen Sie dem Entwurfe zu. Sollten die Erben Vorthheil von dem Autorrecht ziehen, so müßten Sie sagen, das Autorrecht ist ein Majorat, ein Fideicommiss, das auf den Erstgeborenen forterbt. (Heiterkeit.) Wie wenig es die Dichter bereichert zeigt ihnen das Dachkammerlein, das wackelige Stuhl und das Bett, worauf Schiller schlief, worauf unser einer für seine Figur keinen Platz hätte. (Heiterkeit.) Das Vertheuern auf die Nachwelt wird die Lage der Schriftsteller nicht bessern. Sie kommen und vergehen mit dem Tage. Wo sind sie hin, die sich um die Dresdner Abendzeitung gruppirt hatten, die Claren, Th. Hell und F. Kind, der zum Freischütz in einem gewissen Verhältniß stand? Im Laufe von 60 Jahren kann das Verlegerrecht eines Werkes religiöser oder politischer Tendenz an einen Verleger kommen, der der entgegengesetzten Partei angehört. Er wird es dahin bringen, daß das Werk vom Markte spurlos verschwindet, bis es endlich vergessen und den künftigen Geschlechtern entzogen ist. Die Motive zu dem Entwurfe sind sehr aufrichtig. Sie geben als Quellen die beiden Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler

an. Wollten wir nur das vermeintliche Interesse der deutschen Buchhändler vertreten — denn ihr wahres Interesse besteht darin, möglichst raschen Umschlag und Massen-Abatz zu erzielen — so könnten wir keinen besseren Entwurf als den vorliegenden machen. (Allgemeine Heiterkeit.) Als weitere Quellen werden die Arbeit des alten Deutschen Bundes, die auf denselben Grundlagen aufgebaut ist, und das Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins aufgeführt, das unter dem Titel „die preussische Nachdruckgesetzgebung“ veröffentlicht ist. Auch in dieser Schrift sind die Interessen der Consumenten nicht berücksichtigt. Bezüglich der Form geht der Entwurf zu sehr auf Details ein und legt dem Richter für eine rationelle Rechtsprechung unberechtigte Fesseln an; außerdem wünsche ich, daß das ganze criminalrechtliche Element aus ihm entfernt wird. Als im englischen Parlament ein ähnliches Gesetz vorgelegt wurde, beantragte Macaulay die zweite Lesung 6 Monate, d. h. bis zu einer Zeit zu vertagen, wo das Parlament nicht mehr zusammen war; ich bin kein Macaulay und beantrage daher nur eine Vertagung der zweiten Verathung von 14 Tagen. (Beifall.)

Abg. Duncker: Ich sehe nicht ein, warum wir diejenigen Geschäfte einer freiwilligen Commission überlassen sollen, wofür der Reichstag in einer gewählten Commission sich ein bestimmtes Organ schaffen kann. Die Wahl kann sich ja auf alle diejenigen erstrecken, die bei der Frage theils interessiert, theils sachverständig sind; die Commission kann auch Personen von außerhalb zu ihren Verathungen zuziehen und dadurch ihre Sachkenntniß erweitern. Nur bei wirklichen Sachverständigen werden wir die volle Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse finden, die ich bei dem Vorredner mehrfach vermist habe. Er ist hinaufgestiegen bis zu Homer, Sokrates und Plato, die ja auch keinen Autorenschutz genossen hätten; er hat aber die ganze sociale Grundlage jener Zeiten verschwiegen, die auf Sklaverei basirte. Heute aber ist der Schriftsteller auch auf den wirthschaftlichen Ertrag seiner Arbeiten angewiesen, und es wäre doch mißlich, an Stelle dessen ihn auf eine Nationalbelohnung oder auf die Gunst irgend eines Mäcens zu verweisen. Das Dachkammerlein Schiller's, auf das der Vorredner sehr mit Unrecht zu Gunsten seiner Ausführungen verweisen zu können glaubte, würde nur zu oft das Loos der Schriftsteller werden. Gerade weil es zu den Zeiten Schiller's den Schriftstellern nicht möglich war, sich durch Verwerthung ihrer Schriftwerke ihre wirthschaftliche Existenz zu sichern, nicht möglich war wegen des herrschenden Nachdruckwesens, gerade deswegen hatten sie so oft mit Noth und Dürftigkeit zu kämpfen. Der Vorredner verweist auf die viel besseren Verhältnisse im Auslande; aber gerade im Auslande haben die Dinge sich auf Grundlage einer Gesetzgebung entwickelt, die vollständig analog ist mit derjenigen, die uns heute hier vorgelegt wird. Ueberall dort existirt die Anerkennung und der Schutz der Autorrechte. In Frankreich herrscht eine 30jährige Schutzfrist, in England eine Schutzfrist auf Lebenszeit bis 7 Jahre nach dem Tode des Autors, oder im Ganzen 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Wenn der deutsche Buchhandel dem des Auslandes nachsteht, so schließe ich daraus nur, daß hieran unsere bisherige Gesetzgebung die Schuld trägt. Nur dann können die Autoren aus ihren geistigen Werken die Grundlagen ihrer wirthschaftlichen Existenz gewinnen, wenn sie den nöthigen Schutz bei den Gesetzen finden. Streiten läßt sich nur über die Ausdehnung der Schutzfrist. Auch ich kann ein körperliches Eigenthum an einem geistigen Erzeugnisse nicht anerkennen. Unsere gesammte Literatur geht aus zwei Factoren hervor; die gesammte geistige Arbeit der Nation bildet das Material, den Thon zu allen Bildungen, zu allen geistigen Producten; aber der Einzelne verkörpert die Idee in einer speciellen Gestalt, und das ist seine eigenste That, die er nicht ohne ernste mühsame Arbeit vollbringen kann. Hierin beruht das Recht des Autors, aber auch die Grenze seines Rechtes. Er hat ein Recht darauf, sein Werk geschützt zu sehen; aber da zugleich die ganze Nation mit ihm gearbeitet hat, da er der Erbe von Jahrhunderten ist, so muß sein Recht in dem Rechte der Nation wieder untergehen. Aus diesem Grunde möchte ich auch die in vorliegendem Gesetze fixirte Schutzfrist für eine zu lange, oder wenigstens für eine schlecht abgegrenzte halten. Das bezieht sich namentlich auf die 30 Jahre, für welche noch nach dem Tode des Autors die Schutzfrist gelten soll. Während danach nämlich Schiller's Werke schon 1835 Gemeingut der Nation geworden wären, wäre dieser Zeitpunkt bei Goethe's Werther, der, wenn ich mich nicht irre, in den siebziger Jahren erschien, erst nach 90 Jahren seit Erscheinen des Werkes eingetreten. Man muß die Dauer der Schutzfrist abgrenzen von dem Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes, wobei dann freilich wieder der Uebelstand eintritt, daß dann unter Umständen dem Autor noch bei seinen Lebzeiten die Disposition über sein Werk entzogen werden kann. Mit dem Exemplificiren kommt man überhaupt immer zu neuen Bedenkllichkeiten. So soll z. B. das Wiederergeben von Vorträgen, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, nicht gestattet sein, worin mir eine unzutragliche Beschränkung unserer Presse zu liegen scheint. Die Presse soll in jedem Augenblick ein vollständiges Spiegelbild unseres öffentlichen Lebens reflectiren, und sie wird dieser Aufgabe immer näher kommen, je mehr es ihr gelingt, sich von äußeren Beschränkungen frei zu machen. Eine solche Beschränkung würde auch in dieser Bestimmung liegen. Stellen Sie sich die Art der Herstellung einer Zeitungsnummer vor, und Sie werden zugeben müssen, daß dieselbe